

# **Verwaltungsvorschrift über den Kommunalen Sanierungsrat (KSR) nach § 16 des Gesetzes über den Saarlandpakt (VV KSR)**

**vom 2. Juli 2020**

## **§ 1 Mitglieder**

(1) Der kommunale Sanierungsrat setzt sich zusammen aus 4 ordentlichen Mitgliedern für das Land und 4 ordentlichen Mitgliedern für die Gemeinden. Sie werden im Fall der Verhinderung durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind namentlich zu benennen.

(2) Die Mitglieder für die Gemeinden werden durch den saarländischen Städte- und Gemeindetag benannt.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofs hat nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über den Saarlandpakt das Recht, an den Sitzungen des Kommunalen Sanierungsrates teilzunehmen (Beratendes Mitglied). Er oder sie kann sich hierbei vertreten lassen.

## **§ 2 Vorsitz, Einberufung, Sitzung**

(1) Den Vorsitz führt die Ministerin oder der Minister für Inneres, Bauen und Sport. Die den Vorsitz führende Person kann sich hierbei vertreten lassen. Sie beruft den KSR ein und leitet die Sitzung.

(2) Der KSR tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr.

(3) Der KSR ist einzuberufen auf Verlangen von mindestens vier seiner Mitglieder; dabei haben die Mitglieder den Beratungsgegenstand zu benennen.

(4) Der KSR kann im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn kein Mitglied nach § 1 Absatz 1 widerspricht.

## **§ 3 Beratung und Beschlussfassung**

(1) Die Beratungen des KSR sind nicht öffentlich.

(2) Die Beschlüsse des KSR werden mit der Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder nach § 1 gefasst.

(3) Bei Entscheidungen, die einzelne Gemeinden speziell betreffen, ist der gesetzliche Vertreter der betroffenen Gemeinde nicht stimmberechtigt.

#### **§ 4 Ergebnisniederschrift**

- (1) Die Geschäftsstelle fertigt über jede Sitzung des KSR eine Ergebnisniederschrift, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen wiedergibt.
- (2) Sondervoten des beratenden Mitglieds sind auf dessen Wunsch zu dokumentieren.
- (3) Die Ergebnisniederschrift gilt als genehmigt, wenn binnen 14 Tagen nach der Versendung keine Einwände geltend gemacht werden.

#### **§ 5 Veröffentlichung der Beschlüsse und Beratungsunterlagen**

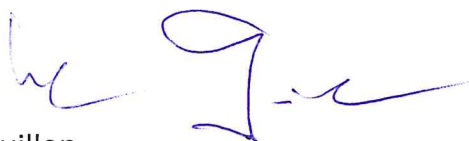
- (1) Die Beschlüsse des KSR und die ihnen zu Grunde liegenden wesentlichen Beratungsgrundlagen können nach Absprache im KSR in einem gesonderten für den Saarlandpakt eingerichteten Bereich der Internetpräsenz des Innenministeriums veröffentlicht werden.
- (2) Die Veröffentlichung beinhaltet insbesondere:
  - vorgelegte Haushaltskennziffern,
  - Berichte und hieraus gezogene Schlussfolgerungen des KSR und
  - Entscheidungen des KSR.
- (3) Dem beratenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, seine Sondervoten an gesonderter Stelle zu veröffentlichen und hierzu Stellung zu nehmen.

#### **§ 6 Geschäftsstelle**

- (1) Zur Unterstützung des KSR und seiner Gremien richtet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport eine Geschäftsstelle ein.
- (2) Das Personal der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des KSR und seiner Gremien teil.

Saarbrücken, den 2. Juli 2020

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport



Bouillon